

Jugendordnung TSE

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung gilt für den Jugendausschuss und die Jugendversammlung des TS Einfeld nach § 17 der Satzung vom 5. November 2010. Sie regelt die Konstituierung und die Organisation der Jugendversammlung und des Jugendausschusses.
- (2) Diese Jugendordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (3) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 12 der Satzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Eine Ausnahme bildet § 14 (7) der Satzung.
- (4) Die Jugendordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§2 Mitglieder der Vereinsjugend

- (1) Mitglieder der Vereinsjugend des TS Einfeld sind nach § 5 der Satzung alle Kinder, alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

§3 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend des TS Einfeld sind:
 - a) die Jugendvollversammlung
 - b) der Jugendausschuss

§4 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendwart, der volljährig sein muss
 - b) zwei Stellvertretern, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen
 - c) zwei Beisitzern
- (2) Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Interessen der Vereinsjugend zu vertreten und die Aktivitäten der Jugend außerhalb der Sparten zu organisieren. Der Jugendausschuss tritt mindestens einmal im Quartal zusammen und kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.

§5 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist eine ordentliche und/oder außerordentliche Versammlung. Sie ist das höchste Organ der Vereinsjugend des TS Einfeld. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend.
- (2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Wahl des Jugendwartes
 - Wahl des Jugendausschusses

- Entlastung des Jugendausschusses
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (3) Die Ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Es wird vier Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
- (4) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
- (5) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.
- (7) Nach der Wahl des Jugendwartes wird dieser von der Jahreshauptversammlung bestätigt und gehört dem Vorstand an.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 2. Februar 2011 in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Sportwart

Jugendwart